

# Statuten

vom 06.11.2024

## **Förderverein Altersheim Muhen-Hirschthal-Holziken**

### **I. ALLGEMENE BESTIMMUNGEN**

#### **Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Förderverein Altersheim Muhen-Hirschthal-Holziken“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muhen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein unterstützt und fördert das von der Stiftung Altersheim Muhen (CHE-109.980.837) betriebene regionale Altersheim.

Der Verein leistet finanzielle Beiträge an den Betrieb und/oder an Umbau, Neubau, Sanierung und Unterhalt des regionalen Altersheims Muhen.

Er kann spezielle Projekte des Altersheims oder zugunsten seiner Bewohner und Bewohnerinnen finanziell oder durch eigene Aktivitäten (z.B. durch Freiwilligenarbeit oder Organisation von Anlässen) unterstützen.

Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte vornehmen, namentlich auch entgeltlich oder unentgeltlich Liegenschaften sowie Beteiligungen an juristischen Personen erwerben oder veräussern.

### **II. ORGANISATION**

#### **Art. 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

### **III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Festlegung der Grundsätze der finanziellen Unterstützung der Stiftung Altersheim Muhen und des entsprechenden jährlichen Zahlungsrahmens
- b. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie Festsetzung ihrer allfälligen Entschädigung
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Entlastung der Vorstandsmitglieder
- g. Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens und von dessen Ertrag
- h. Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- i. Erlass und Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- k. Beschlussfassung über Anträge, welche durch den Vorstand oder ein Vereinsmitglied unterbreitet werden.

#### **Art. 5 Einberufung und Durchführung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels persönliche Einladung nach Mitgliederliste.

#### **Art. 6 Abstimmungen und Wahlen**

Die Vereinsbeschlüsse werden - vorbehältlich Absatz 2 - mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

### **IV. VORSTAND**

#### **Art. 7 Zusammensetzung, Organisation und Entschädigung**

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und führt über seine Sitzungen ein Beschlussprotokoll. Eine Vertretung des Altersheims Muhen kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, sofern die Mitgliederversammlung keine Abgeltung beschliesst.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Entschädigung der Spesen, welche ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit entstehen. Diese werden durch den Vorstand jährlich beschlossen.

### **Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere für

- a. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
- b. Den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c. Die effiziente Verwaltung und sichere Anlage des Vereinsvermögens
- d. Die Bewilligung von finanziellen Leistungen an die Stiftung Altersheim Muhen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Zahlungsrahmens
- e. Die Verpflichtung des Vereins durch Rechtsgeschäfte aller Art, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- f. Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv.

## **V. REVISIONSSTELLE**

### **Art. 9 Besetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich geeigneten Vereinsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, oder einer externen Treuhandfirma.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

### **Art. 10 Auftrag**

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchhaltung sowie der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Vereins. Sie kontrolliert zudem die statutenkonforme Verwendung der Mittel und die Sicherheit der Vermögensanlage.

Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.

Die Revisionsstelle ist befugt, bei der Feststellung besonderer Vorkommnisse die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn deren Bedeutung und Dringlichkeit dies gebietet.

## **VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 11 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der öffentlichen Hand
- c. Erträgnissen aus Sammlungen
- d. Reinerträgen aus Wohltätigkeitsbazaren und ähnlichen Anlässen
- e. Vergabungen, Vermächtnissen und Schenkungen
- f. Weitere Zuwendungen
- g. Vermögenserträge

### **Art. 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand nicht etwas Abweichendes beschliesst.

### **Art. 13 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

## **VII. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 14 Aufnahme**

Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins sein.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Durch die jährliche Überweisung des minimalen Gönnerbetrages wird man zum Mitglied des Vereins.

### **Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.

## **VIII. AUFLÖSUNG**

### **Art. 16 Beschluss**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder.

### **Art. 17 Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen übertragen an die Stiftung Altersheim Muhen und bei deren allfälligem Nichtvorhandensein an eine andere Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

## **IX. INKRAFTTRETEN**

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 05.11.2024 angenommen. Sie treten nach erfolgter Übertragung des Altersheimbetriebs auf die Stiftung Altersheim Muhen, jedoch spätestens am 30. Juni 2025, in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.